

Information

für Anbietende von Bauleistungen

Inhalt

1.	Politisches Umfeld und Rechtsgrundlagen	2
2.	Wie vergibt die Stadt Zug ihre Aufträge?	3
	a) Auftrag unter Schwellenwert	3
	b) Auftrag über Schwellenwert	4
3.	Die vier Verfahrensarten	5
	a) Das offene Verfahren	5
	b) Das selektive Verfahren	6
	c) Das Einladungsverfahren	7
	d) Das freihändige Verfahren	7
4.	Formelle Vorgaben im Verfahren	8
5.	Wichtige Grundsätze	10

Diese Broschüre wurde vom Baudepartement der Stadt Zug für die Informationsveranstaltung vom 11. März 2009 und auf der Grundlage der gleichlautenden Dokumentation KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes, © Bern 2007) erstellt.

Aus der vorliegenden Informationsschrift lassen sich keine Ansprüche gegen irgendeine Vergabestelle ableiten.

Baudepartement Stadt Zug, März 2009

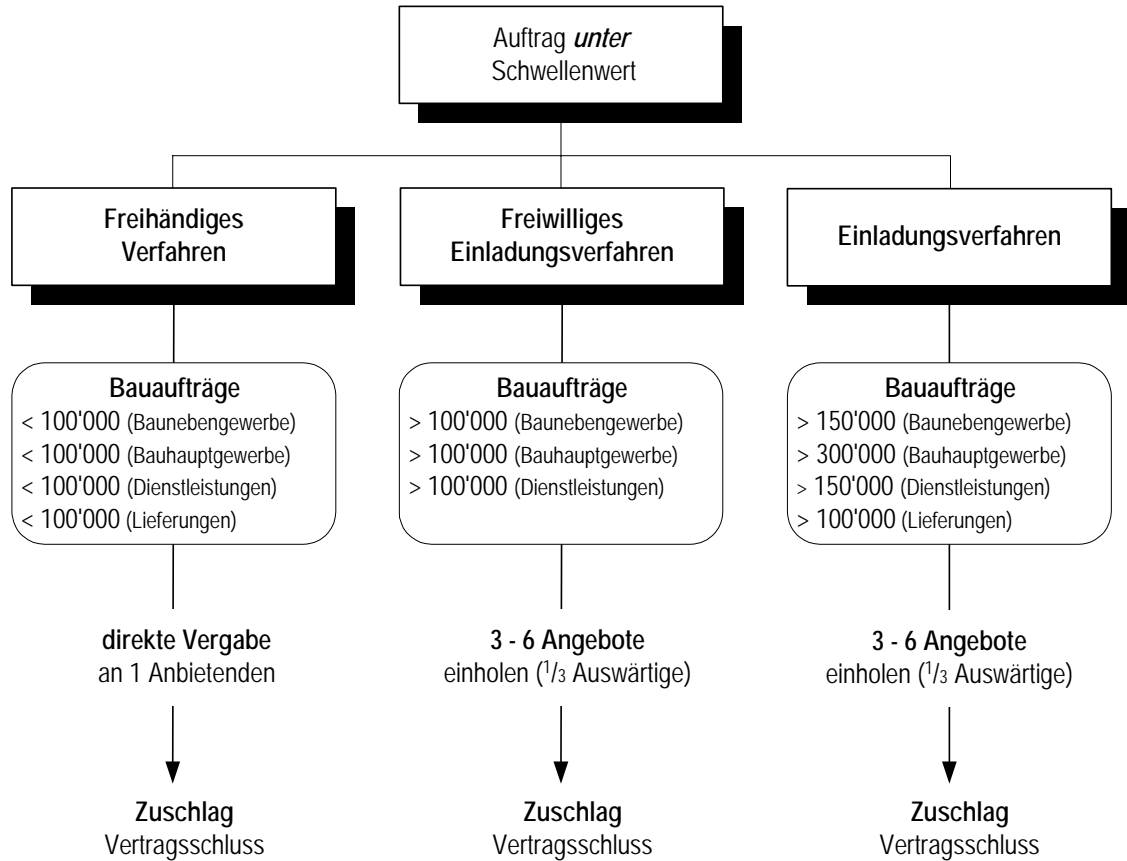
1. Politisches Umfeld und Rechtsgrundlagen

- ▷ Zum Zweck der Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens ist die Schweiz dem **GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen** vom 15. April 1994 (**GPA**) beigetreten und hat mit der Europäischen Gemeinschaft das **Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens** vom 21. Juni 1999 (**bilaterales Abkommen**) abgeschlossen.
- ▷ Die Grundsätze des GPA und des bilateralen Abkommens für Beschaffungen der Kantone werden in der **Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen** vom 15. März 2001 (**IVöB**) umgesetzt. Der Kanton Zug ist dem Konkordat durch Erlass des **Submissionsgesetzes** vom 2. Juni 2003 (**SubG**) beigetreten. Aus der kantonalen **Submissionsverordnung** vom 23. Juli 2003 (**SVO**) ergeben sich die Ausführungsbestimmungen zu IVöB und SubG.
- ▷ Die Submissionsverordnung regelt, wie die Stellen der kantonalen und kommunalen Verwaltungen (Vergabestellen) vorzugehen haben, wenn sie Beschaffungen tätigen müssen, wenn sie also **Liefer-, Dienstleistungs- oder Bauaufträge** zu vergeben haben.
- ▷ Die **Schwellenwerte** (Auftragswerte), welche für die Anwendung des GATT/WTO-Übereinkommens (GPA), insbesondere die Auswahl der **Verfahrensarten** massgebend sind, werden gemäss den Vorgaben der WTO jährlich überprüft und bei Bedarf neu festgelegt. Sie sind auch in der städtischen **Finanzverordnung** vom 9. Mai 2006 angegeben.

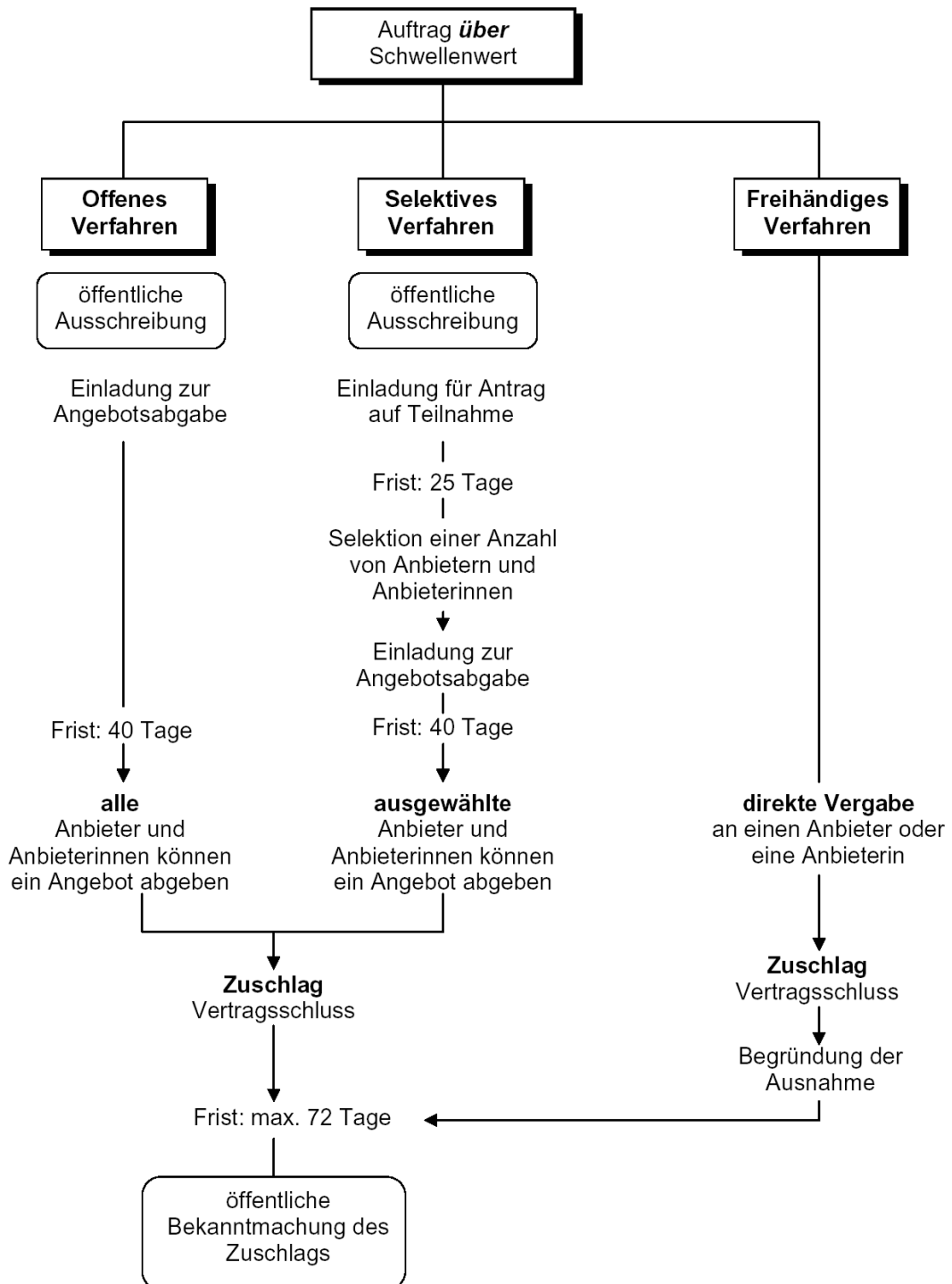
Schwellenwerte		<i>Lieferungen</i>	<i>Dienstleistungen</i>	<i>Bauarbeiten</i>	
	WTO (GPA)				
	Offen/selektiv	> 350'000*	> 350'000*	> 8'700'000*	
	Zug (SVO)			<i>Nebengewerbe</i>	<i>Hauptgewerbe</i>
	Offen/selektiv	> 250'000	> 250'000	> 250'000	> 500'000
	Einladung	> 100'000	> 150'000	> 150'000	> 300'000
	(Einladung ^{2/3})		> 100'000	> 100'000	> 100'000
	Freihändig	< 100'000	< 100'000	< 100'000	< 100'000
		*seit 1.7.2010			

2. Wie vergibt die Stadt Zug ihre Aufträge?

a) Auftrag unter Schwellenwert



b) Auftrag über Schwellenwert



3. Die vier Verfahrensarten

- ▷ Die Vergabestelle entscheidet aufgrund der massgebenden Bestimmungen von BoeB und VoeB, in welchem Verfahren ein Auftrag zu vergeben ist. Eine der folgenden vier **Verfahrensarten** kommt dabei zur Anwendung.

Mit → wird auf ausführlichere Erklärungen zu den jeweiligen Stichwörtern im Kapitel 4 verwiesen.

a) Das offene Verfahren

- ▷ Die Vergabestelle schreibt den Auftrag im kantonalen Amtsblatt aus und **lädt** interessierte Anbietende **zur Abgabe eines Angebots ein**.
- ▷ Innerhalb einer Frist, die mindestens 40 Tage (Regelfall) seit der Publikation im kantonalen Amtsblatt betragen muss, können **alle Anbietenden ein Angebot** ausarbeiten und **abgeben**. In der Regel können bei der Vergabestelle Ausschreibungsunterlagen bezogen werden.
 - *Fristenlauf*
 - *Vergütungsanspruch*
 - *Zusätzliche Informationen*
 - *Beantwortung von Fragen*
 - *Bietergemeinschaften*
 - *Varianten*
- ▷ Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Vergabestelle öffnen die **Angebote**. Unter Umständen werden die Angebote, um sie vergleichbar zu machen, von der Vergabestelle bereinigt. Es dürfen **keine Verhandlungen** geführt werden.
 - *Offertöffnung*
- ▷ Die Vergabestelle prüft die Eignung der Anbietenden und erteilt aufgrund der – bereits im Voraus bekannt gegebenen – Zuschlagskriterien **den Zuschlag**.
- ▷ Innerhalb von 72 Tagen nach der Zuschlagserteilung veröffentlicht die Vergabestelle den Zuschlag im kantonalen Amtsblatt.
- ▷ Die Vergabestelle und die ausgewählte Anbieterin oder der ausgewählte Anbieter schliessen den **Vertrag** schriftlich.

b) Das selektive Verfahren

- ▷ Die Vergabestelle schreibt den Auftrag im kantonalen Amtsblatt aus und **lädt** interessierte Anbietende **zur Abgabe eines Antrags auf Teilnahme ein**.
 - *Zusätzliche Informationen*
- ▷ Innerhalb einer Frist, die mindestens 25 Tage seit der Publikation im kantonalen Amtsblatt betragen muss, können alle Anbietenden einen **Antrag auf Teilnahme** stellen. Sie haben darin ihre **Eignung** zur Erfüllung des Auftrags (finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit; z.B. Befähigung zur Auftragserfüllung sowie zur Termineinhaltung) - in der Regel mit den vorgegebenen **Nachweisen** (Referenzen, Betriebsregisterauszug, Handelsregisterauszug usw.) - darzulegen.
 - *Fristenlauf*
 - *Bietergemeinschaften*
- ▷ Die Vergabestelle entscheidet aufgrund von Eignungskriterien bzw. Nachweisen, welche sie in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben hatte, wer **selektioniert** (d.h. zur Angebotsabgabe zugelassen) wird und wer nicht. Der Selektionsentscheid wird jenen, die sich um die Teilnahme beworben haben, mitgeteilt.
- ▷ Zugleich **lädt** die Vergabestelle die zum Angebotsverfahren zugelassenen Anbietenden **zur Abgabe des Angebots ein**. In der Regel werden Ausschreibungsunterlagen abgegeben.
- ▷ Innerhalb einer Frist, die mindestens 40 Tage (Regelfall) seit der Einladung zur Angebotsabgabe betragen muss, dürfen die **ausgewählten Anbietenden** ein Angebot ausarbeiten und **abgeben**.
 - *Fristenlauf*
 - *Vergütungsanspruch*
 - *Beantwortung von Fragen*
 - *Varianten*
- ▷ Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Vergabestelle öffnen die **Angebote**. Unter Umständen werden die Angebote, um sie vergleichbar zu machen, von der Vergabestelle bereinigt. Es dürfen **keine Verhandlungen** geführt werden.
 - *Offertöffnung*
- ▷ Aufgrund der - bereits im Voraus bekannt gegebenen - Zuschlagskriterien erteilt die Vergabestelle **den Zuschlag**.
- ▷ Innerhalb von 72 Tagen nach der Zuschlagserteilung veröffentlicht die Vergabestelle den Zuschlag im kantonalen Amtsblatt.
- ▷ Die Vergabestelle und die ausgewählte Anbieterin oder der ausgewählte Anbieter schliessen den **Vertrag** schriftlich.

c) Das Einladungsverfahren

- ▷ Die Vergabestelle **lädt** direkt (**ohne Ausschreibung**) - wenn möglich mindestens drei - Anbietende **zur Angebotsabgabe ein**.
- ▷ Die **eingeladenen Anbietenden** können ein **Angebot** ausarbeiten und **abgeben**.
- ▷ Die Vergabestelle erteilt **den Zuschlag**.
- ▷ Die Vergabestelle und die ausgewählte Anbieterin oder der ausgewählte Anbieter schliessen den **Vertrag** schriftlich.
- ▷ Das Einladungsverfahren findet bei Vergaben unter bestimmten Schwellenwerten **Anwendung**.
- ▷ Das Einladungsverfahren ist wesentlich weniger reglementiert als das offene oder selektive Verfahren. Dennoch sind auch hier Grundsätze zu beachten, so insbesondere jene betreffend Arbeitsbedingungen sowie betreffend Gleichbehandlung von Frau und Mann (Kapitel 5 nachfolgend).

d) Das freihändige Verfahren

- ▷ Die Vergabestelle **fordert** eine Anbieterin oder einen Anbieter direkt (**ohne Ausschreibung**) **zur Angebotsabgabe** auf.
- ▷ Die **Anbieterin oder der Anbieter** kann ein **Angebot** ausarbeiten und **abgeben**.
- ▷ Die Vergabestelle erteilt **den Zuschlag** direkt der Anbieterin oder dem Anbieter. Bei Vergaben **über** dem Schwellenwert veröffentlicht die Vergabestelle den Zuschlag im kantonalen Amtsblatt.
- ▷ Die Vergabestelle und die ausgewählte Anbieterin oder der ausgewählte Anbieter schliessen den **Vertrag** schriftlich.
- ▷ Das freihändige Verfahren findet beispielsweise in folgenden Fällen **Anwendung**:
 - bei Vergaben unter bestimmten Schwellenwerten
 - wenn im offenen oder selektiven Verfahren ausschliesslich Angebote eingereicht werden, die aufeinander abgestimmt sind (Submissionsabsprache)
 - wenn im offenen oder selektiven Verfahren keine Angebote eingehen oder keine Anbieterin und kein Anbieter die von der Vergabestelle aufgestellten Eignungskriterien erfüllt
 - wenn es die technische oder künstlerische Besonderheit des Auftrags gebietet
 - wenn es der Schutz geistigen Eigentums gebietet
 - wenn unvorhersehbare Ereignisse äusserste Dringlichkeit erfordern.
- ▷ Das freihändige Verfahren ist wesentlich weniger reglementiert als das offene oder selektive Verfahren. Dennoch sind auch hier Grundsätze zu beachten, so insbesondere jene betreffend Arbeitsbedingungen sowie betreffend Gleichbehandlung von Frau und Mann (Kapitel 5 nachfolgend).

4. Formelle Vorgaben im Verfahren

- ▷ Der **Antrag auf Teilnahme** am **selektiven** Verfahren muss schriftlich, vollständig und fristgerecht eingereicht werden.
- ▷ Das Erfordernis der Schriftform ist in diesem Verfahrensabschnitt bereits erfüllt, wenn der Antrag per Telefax, Telex oder Telegramm gestellt wird. Für einen vollständigen Antrag auf Teilnahme bedarf es des Nachweises, dass die in der Ausschreibung verlangten Eignungskriterien erfüllt sind.
- ▷ Wer von der Vergabestelle im **selektiven** Verfahren zur **Offerteingabe** eingeladen wird oder wer im **offenen** Verfahren ein **Angebot abgeben** will, hat ein schriftliches, vollständiges und fristgerechtes Angebot einzureichen. In diesem Zusammenhang bedeuten:
 - **Schriftlichkeit:** Eingabe auf einem mit der Originalunterschrift versehenen Schriftstück, und nicht mittels EDV (Diskette, e-Mail). Unzulässig sind auch Eingaben mittels Telefax, Telex oder Telegramm.
 - **Vollständigkeit:** Alle Submissionsunterlagen müssen lückenlos ausgefüllt sein. Alle in den Ausschreibungsunterlagen verlangten Dokumente müssen eingereicht werden. Das Leistungsverzeichnis darf nicht verändert werden. Bedingungen zum Angebot dürfen nicht verändert werden. Die Angebotsstruktur darf nicht in einer Art und Weise verändert werden, die ein Vergleichen der Angebote erheblich erschwert.
 - **Fristgerechtigkeit:** Die Fristgerechtigkeit erfordert die Einreichung des Antrags (mitsamt allfälligen Nachweisen) zum in den Ausschreibungsunterlagen genannten genauen Zeitpunkt und am bezeichneten Ort bzw. am letzten Tag der Frist, wobei bei einer Postaufgabe das Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle massgebend ist.
- ▷ Wesentliche **Formfehler** führen zum Ausschluss der Anbieterin oder des Anbieters vom weiteren Verfahren. Diese können beispielsweise sein:
 - fehlende oder unvollständige Nachweise im selektiven Verfahren
 - Fehlen der verlangten Unterlagen
 - abgeänderte Ausschreibungsunterlagen, z.B. Ersatz der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Vergabestelle durch eigene AGB
 - zusätzliche Bemerkungen, Vorschläge, Varianten usw., die nicht auf einem separaten Blatt ausgewiesen werden (Ausschreibungsunterlagen dürfen nicht abgeändert werden)
 - unvollständig ausgefüllte Offerten (z.B. fehlende Angaben über Regie)
 - fehlende Originalunterschrift auf der Offerte
 - Eingabe nach Ablauf der Frist.
- ▷ Die **Frist** (von mindestens 40 Tagen) zur Angebotsabgabe im **offenen** Verfahren sowie diejenige (von mindestens 25 Tagen) zur Antragstellung auf Teilnahme im **selektiven** Verfahren beginnt mit der Publikation der Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt. Die Frist (von mindestens 40 Tagen) zur Angebotsabgabe im **selektiven** Verfahren beginnt mit der Publikation (im kantonalen Amtsblatt) bzw. der Zustellung der Einladung zur Angebotsabgabe.

- ▷ **Bindung** der Anbietenden **an ihr Angebot**: Die Anbietenden sind für die in den Ausschreibungsunterlagen festgehaltene Dauer an die Angebote gebunden (in der Regel 6 Monate).
- ▷ Die Anbietenden haben grundsätzlich **keinen Anspruch auf eine Vergütung** für die Ausarbeitung des Angebotes. Ausnahmen werden in der Ausschreibung angekündigt.
- ▷ Werden einer Anbieterin oder einem Anbieter wichtige **zusätzliche Angaben** zur Ausschreibung geliefert, so muss die Vergabestelle diese Angaben auch allen andern so frühzeitig mitteilen, dass diese die Zusatzinformationen in ihren Eingaben berücksichtigen können.
- ▷ **Beantwortung von Fragen** der Anbietenden zu den Ausschreibungsunterlagen durch die Vergabestelle: Die Vergabestelle kann in den Ausschreibungsunterlagen bestimmen, ab welchem Zeitpunkt Anfragen zu diesen Unterlagen nicht mehr beantwortet werden.
- ▷ **Bietergemeinschaften**: Wenn es in der Ausschreibung nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt wurde, können sich mehrere Anbietende zur Einreichung eines gemeinsamen Angebotes zusammenschließen.
- ▷ **Varianten**: Wenn es in der Ausschreibung nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt wurde, steht es den Anbietenden frei, **zusätzlich** zum verlangten Grundangebot separat ausgewiesene Angebote für Varianten einzureichen.
- ▷ Die **Offertöffnung** wird durch zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Vergabestelle vorgenommen und findet unter **Ausschluss der Öffentlichkeit** statt. Demzufolge sind weder Anbietende noch Dritte zugelassen. Da die Vertraulichkeit der Angaben der Anbietenden bis zum Zuschlag zu wahren ist, werden keine Offertöffnungsprotokolle versandt. Den Anbietenden wird nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in dieses Protokoll gewährt.
- ▷ Den **Zuschlag** erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot. Es wird ermittelt, indem - je nach Art der Beschaffung - u.a. folgende Kriterien berücksichtigt werden: Termin, Qualität, Preis, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten (Unterhalt, Wartung, Verbrauch), Kundendienst, Zweckmässigkeit der Leistung, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, technischer Wert.
- ▷ **Ausschluss und Widerruf des Zuschlags**: Die Vergabestelle kann den Zuschlag widerrufen oder Anbietende vom Verfahren ausschließen, insbesondere wenn sie
 - der Vergabestelle falsche Auskünfte erteilt haben;
 - Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt haben;
 - ihren Verpflichtungen betreffend Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen nicht nachkommen (siehe das nachfolgende Kapitel 5);
 - Abreden getroffen haben, die wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen (Kartell);
 - sich in einem Konkursverfahren befinden.

5. Wichtige Grundsätze

- ▷ Die Vergabestelle vergibt Aufträge für Leistungen in der Stadt Zug nur an Anbietende, welche die **Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen** (SUVA, AHV usw.) und der **Arbeitsbedingungen** (Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge oder die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen) für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gewährleisten. Massgebend sind die Bestimmungen am Ort der Leistungserbringung, d.h. in der Stadt Zug.
- ▷ Die Vergabestelle vergibt Aufträge nur an Anbietende, welche für jene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Leistungen in der Schweiz erbringen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die **Lohngleichheit** gewährleisten.
- ▷ Die Einhaltung der **Arbeitsschutzbestimmungen** wird durch die spezialgesetzlichen Vollzugsbehörden kontrolliert; die Vergabestelle kann sie vor dem Zuschlag konsultieren. Im Bereich der Arbeitsbedingungen kann die Vergabestelle Kontrollen veranlassen oder diese Aufgabe insbesondere paritätischen Kontrollorganen, die aufgrund von Gesamtarbeitsverträgen gebildet worden sind, übertragen. Betreffend Gleichbehandlung von Frau und Mann kann die Vergabestelle ebenfalls Kontrollen veranlassen oder diese Kontrollbefugnis den Gleichstellungsbüros übertragen.
- ▷ Werden die vorerwähnten Grundsätze von den Anbietenden nicht eingehalten, so kann die Vergabestelle die Fehlbaren vom Verfahren ausschliessen oder den Zuschlag widerrufen. Für allfällig entstehende Mehrkosten kann die Anbieterin oder der Anbieter belangt werden.
- ▷ Für den Fall, dass gegen die erwähnten Grundsätze verstossen wird, sieht die Vergabestelle beim Vertragsabschluss **Konventionalstrafen** vor. Die Bezahlung einer Konventionalstrafe kann zusätzlich auch bei Widerruf des Zuschlages verlangt werden.
- ▷ Wenn Anbietende die ihnen erteilen **Aufträge an Dritte weitergeben**, so müssen sich die letzteren vertraglich verpflichten, die oben genannten Bestimmungen einzuhalten.
- ▷ **Gleichbehandlung aller Anbietenden:** Bei der Vergabe von Aufträgen dürfen Anbietende aus anderen Kantonen nicht diskriminiert werden; alle müssen mit gleichen Chancen am öffentlichen Beschaffungswesen teilnehmen können (unter Vorbehalt des Gegenrechts).
- ▷ **Gegenrecht:** Das GPA und das bilaterale Abkommen sollen die gegenseitige Öffnung der öffentlichen Märkte sicherstellen. Angebote von Anbietenden aus den entsprechenden Vertragsstaaten sowie aus anderen Staaten, mit denen die Schweiz analoge vertragliche Abmachungen eingegangen ist, sind gemäss dem Grundsatz der Gleichbehandlung nichtdiskriminierend zu behandeln, sofern diese Staaten Gegenrecht gewähren. Im Gegenzug können sich auch schweizerische Anbietende an öffentlichen Beschaffungen dieser Staaten beteiligen.